

BEKANNTMACHUNG

Die Stadt Glücksburg beantragt gem. § 34 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) die Einräumung des Rechtes zur Sondernutzung des Meeresstrandes in Holnis zur Aufstellung von Strandkörben.

Gem. § 34 Abs. 2 LNatSchG, § 1 Abs. 4 der Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern zweiter Ordnung (GewlSoNuV SH) i.V.m. § 19 Abs. 2 LNatSchG liegen die Antragsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, **vom 25. April 2019 bis 27. Mai 2019** während der Dienststunden zur öffentlichen Einsicht aus:

1. bei der Stadtverwaltung Glücksburg, Liegenschaftsverwaltung, Schinderdam 5, 24960 Glücksburg, Zimmer 1.17
2. beim Kreis Schleswig-Flensburg, Umweltverwaltung, Flensburger Str. 7, 24837 Schleswig, Zimmer 403.

Einwendungen gegen das Vorhaben können nur während der Auslegungsfrist und binnen 2 Wochen danach, spätestens bis zum **10. Juni 2019** bei einer der genannten Stellen schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Sie sollen möglichst in 2-facher Ausfertigung mit deutlich lesbaren Vor- und Zunamen, Straße, Hausnummer und Wohnort beigebracht werden. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg geprüft.

Schleswig, den 17. April 2019
Az.: 661.8.03.01-Holnis
Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat
Umweltverwaltung
im Auftrag



Marxen